

Satzung der Alternative für Deutschland (AfD) Kreisverband Cuxhaven

Stand 07.02.2026

Hinweis

Gemäß § 22 Abs. 1 der Landessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 der Bundessatzung einschließlich der Änderungen der Landessatzung für alle Gliederungen des Landesverbandes in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich. Dazu zählen:

- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Förderer
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder
- § 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 19 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1	Zweck und Rechtsform	3
-----	----------------------	---

II. Gliederung des Kreisverbandes

§ 2	Kreisverbandsgrenzen	3
§ 3	Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde-, Bezirks- oder Ortsverbände)	3

III. Organe des Kreisverbandes

§ 4	Organe des Kreisverbandes	4
§ 5	Kreisparteitag	4
§ 6	Teilnahme und Stimmrecht des Kreisparteitages	6
§ 7	Geschäftsordnung des Kreisparteitages	6
§ 8	Kreisverbandsvorstand	7

IV. Finanzordnung

§ 9	Beitrags- und Finanzordnung	9
§ 10	Abgabe von Mandatsträgerbeiträgen	9
§ 11	Buchführung und Kassenprüfung	10
§ 12	Geschäftsjahr	10

V. Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 13	Landesverband und Kreisverband	10
§ 14	Satzungsbestandteile und -änderungen	11
§ 15	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	11

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck und Rechtsform

- (1) Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen im Sinne und nach Maßgabe von § 9 der Landessatzung und trägt den Namen “Kreisverband Cuxhaven der Alternative für Deutschland” mit der Kurzbezeichnung “AfD-Cuxhaven”.
- (2) Der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Sitz ist die Kreisgeschäftsstelle der Partei bzw., solange eine solche noch nicht besteht, der Hauptwohnsitz des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters.

II. Gliederung des Kreisverbandes

§ 2 Kreisverbandsgrenzen

- (1) Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven.

§ 3 Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände)

- (1) Die Gründung einer Untergliederung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 15 Mitglieder ihren Hauptwohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisverbandsvorstand. Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Untergliederung ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Organe einer Untergliederung sind dem Rang nach
 - a) der Parteitag
 - b) der Vorstand der Untergliederung
- (3) Der Vorstand der Untergliederung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Untergliederung
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Untergliederung
 - c) dem Schriftführer
 - d) bis zu fünf Beisitzern
- (4) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstandes Untergliederungen gründen, auflösen, teilen und zusammenlegen.

- (5) Die Satzungen der Untergliederungen sind Verbände im Sinne von §9 der Landessatzung.
- (6) Die Finanzierung der Untergliederungen wird durch Beschluss des Kreisvorstandes geregelt.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes und des Parteitages einer Untergliederung können durch Beschlüsse der Kreispartei tag aufgehoben werden.
- (8) Die Aufgaben der Untergliederungen sind:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung des Parteitages
 - b) die Unterstützung des Kreisverbandes insbesondere in Wahlkampfphasen
 - c) die regelmäßige Berichterstattung
 - d) an den Kreisvorstand.Diese erfolgt vierteljährlich im Rahmen einer Kreisvorstandssitzung.
- (9) Mitglieder des Kreisvorstandes sind an Vorstandssitzungen und Parteitagen der Untergliederung teilnahmeberechtigt. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- (10) Über den Betrieb von Online-Präsenzen der einzelnen Untergliederungen (z.B. Website, Facebook) entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss. Der Kreisvorstand hat das Zugriffsrecht für alle diese Online-Präsenzen. Er verfügt über ein Veto-Recht für alle Veröffentlichungen der Untergliederungen im Internet.

III. Organe des Kreisverbandes

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

- a. der Kreispartei tag
- b. der Kreisverbandsvorstand

§ 5 Kreispartei tag

- (1) Der Kreispartei tag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreispartei tag einzuberufen.
- (2) Grundsätzlich werden Kreispartei tage als Mitgliederpartei tage durchgeführt. Auf Beschluss des Kreisverbandsvorstandes kann er auch als Delegiertenpartei tag einberufen werden.

Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der Einladung bei mindestens 200 liegt und innerhalb des Kreisverbandes jede Gemeinde durch einen Stadt-, Gemeinde-, Bezirks- oder Ortsverband abgedeckt ist. In dem Beschluss muss auch der Proportionalitätsfaktor für die Untergliederungen festgelegt werden.

- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Kreisverbandsvorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Sofern der Veranstaltungsort nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
- (5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Kreisverbandsvorstandes auf Beschluss des Kreisverbandsvorstandes oder auf Antrag von 2 Untergliederungen oder 20 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Sofern der Veranstaltungsort nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
- (6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können von dem Kreisverbandsvorstand, jeder zum Kreisverband gehörenden Untergliederung und 10% der geführten Mitglieder eingebracht werden. Bei Delegiertenparteitagen ist jeder Delegierte antragsberechtigt. Ausschlaggebend ist die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der Einladung.
- (7) Anträge müssen dem Kreisverbandsvorstand 14 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens 5 Tage vor dem Kreisparteitag sind sie den Mitgliedern zugänglich zu machen. Anträge sind darüber hinaus auch zuzulassen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes dieses beschließt.
- (8) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - a. den Tätigkeitsbericht des Kreisverbandsvorstandes und seine Entlastung.
 - b. den von den Rechnungsprüfern geprüften finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Schatzmeisters und seine Entlastung.

- (9) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
 - a. die Wahl der Organe des Kreisverbandes,
 - b. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag,
 - c. die Wahl der Landesdelegierten,
 - d. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.
- (10) Die Wahlen zu Absatz 9 (Punkte a-c) sind schriftlich und geheim durchzuführen. Für die Wahlen gelten die Regeln der Wahlgesetze sowie entsprechend die Bestimmungen der Landessatzung und der Wahlordnung der AfD.

§ 6 Teilnahme und Stimmrecht des Kreisparteitages

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich.
- (2) Durch Vorstandsbeschluss kann die Teilnahme auf die Parteimitglieder für einzelne Beratungspunkte oder den ganzen Parteitag beschränkt werden. Dieser Beschluss muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- (3) Durch Beschluss des Kreisparteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Kreisparteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Bei Delegiertenparteitagen sind ausschließlich die gewählten Delegierten stimmberechtigt.

§ 7 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

- (1) Gemäß § 22 Absatz 4 der Landessatzung Niedersachsen und § 1 der Geschäftsordnung für Parteitage gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Bundesparteitage analog auch für den Kreisverband und diese ist auch für alle Gliederungen des Kreisverbandes verbindlich.
- (2) Ein ordnungsgemäßer einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Kreisparteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Die Beschlussfähigkeit besteht bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit fort.
- (3) Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann von einem noch anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.

§ 8 Kreisverbandsvorstand

- (1) Der Kreisverbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus:
 - a. dem Kreisvorsitzenden
 - b. bis zu drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c. dem Kreisschatzmeister,
 - d. dem stellv. Kreisschatzmeister (optional)
 - e. dem Schriftführer,
 - f. dem stellv. Schriftführer (optional)
 - g. und bis zu 5 Beisitzern.
- (3) Der Kreisverbandsvorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder – befristet bis längstens zur nächsten Vorstandswahl – in den Kreisverbandsvorstand als ständige Berater zu den Sitzungen des Kreisverbandsvorstands hinzuziehen. Diese Mitglieder sind nicht Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes, haben auf den Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Die vom Kreisverbandsvorstand hinzugezogenen ständigen Berater sind verpflichtet, eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Der Kreisverbandsvorstand hat beim Hinzuziehen von ständigen Beratern unverzüglich die Mitglieder schriftlich unter Nennung der übertragenen Aufgaben zu informieren.
- (4) (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Vorsitzende, bzw. ein Vorsitzender und 2 (zwei) weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen. Schuldrechtliche Verpflichtungen von über 300,00 € (dreihundert) erfordern einen schriftlich dokumentierten Vorstandsbeschluss. Der Kreisvorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand mindestens einmal pro Kalendervierteljahr einzuberufen.
- (5) Vorstandswahlen
 - a. Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer, gleicher unmittelbarer Wahl in jedem 2. Kalenderjahr gewählt. Der Kreisverbandsvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Kreisverbandsvorstandes im Amt.

- b. Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Vorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Kreisverbandsvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter. Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus und wurde kein stellvertretender Schatzmeister gewählt, bestellt der Kreisverbandsvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
- (6) Der Kreisverbandsvorstand wird durch 2 Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (7) Der Kreisverbandsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Bei Umlaufverfahren ist eine Stimmabgabe innerhalb von 48 Stunden möglich, nicht rechtzeitig abgegebenen Stimmen gelten als Nichtteilnahme an der Abstimmung. Sämtliche Abstimmungen und Ergebnisse sind zu protokollieren.
- (8) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisverbandsvorstandes dürfen vom Kreisverbandsvorstand nur im Rahmen liquider Mittel eingegangen werden. Bei Ausgaben, die die Liquidität des Kreisverbandes gefährden, hat der Kreisschatzmeister ein Vetorecht. Dieses Veto kann durch Beschluss eines Kreisparteitages aufgehoben werden.
- (9) Der Kreisvorstand kann für seine internen Abläufe und Aufgabenaufteilung eine Geschäftsordnung erstellen.
- (10) Die Einladungen zu Sitzungen haben so zu erfolgen, dass sie spätestens 2 Tage vor der Sitzung die Teilnehmer erreichen. Einladungen zu vorab abgestimmten Terminen werden durch den Schriftführer oder den Kreisvorsitzenden versandt. Die Einladungen haben eine Tagesordnung zu enthalten. Dazu können alle Teilnehmer spätestens 3 Tage vor der Sitzung dem Schriftführer oder dem Kreisvorsitzenden Tagesordnungspunkte benennen. Sofern Entscheidungsbedarf besteht, sind wenn möglich Entscheidungs-/ Informationsunterlagen mitzuübersenden. Der Schriftführer oder Kreisvorsitzender übersendet diese Unterlagen mit der Einladung unter Namensnennung für jeden einzelnen Tagesordnungspunkt.

Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

- (12) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes ist Protokoll zu führen.

IV. Finanzordnung

§ 9 Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Der Kreisparteitag kann eine eigene Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Diese darf nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Regelungen auf Landes- und Bundesebene stehen.
- (2) Nur der Kreisverband als die kleinste Gliederung mit Finanzautonomie ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Dem Kreisverband stehen die ihm zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung z.B. Verwendung für bzw. Weiterleitung an eine Untergliederung nicht etwas anderes vorschreibt.
- (3) Zuwendungsbescheinigungen werden von dem Kreisverband als vereinnahmende Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.
- (4) Mitgliedern werden auf Antrag und durch Beschluss des Kreisvorstandes die parteilich veranlassten Reisekosten vergütet. Der Antrag muss nach der Reise unverzüglich, spätestens 2 Monate nach Entstehung der Aufwendung mit Originalbelegen eingereicht werden. Alle Anträge, die nach dem 31.03. für das Vorjahr geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

Erstattungsfähig sind Reisen, die im Auftrag des Kreisverbandes oder auf Beschluss des Kreisvorstandes getätigt werden. Gewählte Delegierte/besondere Vertreter, die für den Kreisverband tätig werden, können Reisekosten beim Kreisschatzmeister geltend machen. Dies gilt für Bundesparteitage, Europawahlversammlungen, Landesparteitage, Aufstellungsversammlungen zu Bundestags- und Landtagswahlen.

Erstattungsfähig sind 2. Klasse Tickets mit Bahn oder Bus. Fahrten mit dem eigenen PKW können pauschal gemäß der aktuell gültigen Verordnung des Landes Niedersachsen zur Erstattung von Reisekosten (NRKVO) erstattet werden.

Im Zusammenhang mit der Reise notwendige Übernachtungskosten können in Höhe von bis zu 120 € pro Übernachtung und bis zu 12,50 € Frühstück erstattet werden.

§ 10 Abgabe von Mandatsträgerbeiträgen

- (1) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Mandates der AfD Cuxhaven in dem Kreistag, einem Stadt- oder Gemeinderat über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (2) Folgende monatlichen Beiträge müssen an den Kreisverband ab den Kommunalwahlen 2026 in Niedersachsen gezahlt werden:
 - > 10 % von der gezahlten Aufwandsentschädigung (monatliche Pauschale) der kommunalen Vertretungen.

§ 11 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden.
- (3) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den 2 Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisverbandsvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist 10 Jahre bei den Akten aufzubewahren.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 13 Landesverband und Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Fraktionszusammenschlüsse mit anderen Parteien, Wählergruppen oder parteilosen Personen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes.

§ 14 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Es gilt der §22 der Landessatzung.
- (2) Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Soweit diese Kreissatzung zu einem Gegenstand keine Regelung enthält, sind die Vorschriften der Landes- und Bundessatzung entsprechend anzuwenden.

§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages vom 07.02.2026 in Kraft und löst damit die am 06.07.2024 beschlossene Satzung ab.

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages am 07.02.2026 in Kraft.